

**Protokollauszug des Gemeinderats
Sitzung Nr. 17 vom 2. Oktober 2018**

208 10 Finanzen
10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

**Aktivierungsgrenze für Investitionen und Wesentlichkeitsgrenze für Bilanzierung
Festlegungen**

Mit Einführung der neuen Rechnungslegung ab 1. Januar 2019 hat die Gemeinde die Aktivierungsgrenze für Investitionen des Verwaltungsvermögens und die Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen festzulegen. Wie vom Gemeinderat am 12. Juni 2018 im Rahmen eines Diskussionsgeschäftes vorbesprochen, sollen nun diese Grenzen nach Vorliegen des Budgets 2019 festgelegt werden.

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist. Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung VGG). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden gemäss § 20 Abs. 3 der Gemeindeverordnung (VGG) in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst. Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeinderat mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt nach § 21 VGG höchstens Fr. 50'000.--. Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden. Die Aktivierungsgrenze gilt nach § 22 Abs. 2 VGG gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze. Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig. Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Massgebend für die Aktivierungsgrenze sind die Gesamtkosten des Projekts oder Beschaffungsgeschäfts. Weil die Gemeinde Niederhasli bereits bisher Kosten von mehr als Fr. 50'000.-- der Investitionsrechnung belastete, soll an der sich bewährten und eingespielten Regelung festgehalten werden. Tiefere Beträge führen zu einem Mehraufwand, da diese auch in der Anlagebuchhaltung bewirtschaftet werden müssen. Die Aktivierungsgrenze gilt aber nicht für Unterhaltskosten, welche unabhängig von deren Höhe der Erfolgsrechnung belastet werden. Darunter versteht man baulichen, betrieblichen und periodischen Unterhalt, die Behebung von Mängeln, Reparaturen, Wartung und Wiederherstellung des Ursprungszustands.

Beschluss:

1. Die Aktivierungsgrenze nach § 21 VGG sowie auch die Wesentlichkeitsgrenze nach § 22 VGG werden mit Einführung des neuen Rechnungsmodells ab 1. Januar 2019 auf Fr. 50'000.-- festgesetzt.
2. Dieser Beschluss ist in der systematischen Rechtssammlung nach § 7 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) anzumerken.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - RPK Niederhasli (Extranet)
 - Finanzvorsteher
 - Gemeindeschreiber
 - Substitut
 - Abteilung Finanzen
 - Akten Präsidiales und Gesellschaft

rg

GEMEINDERAT NIEDERHASLI



Präsident:
Marco Kurer



Schreiber:
Patric Kubli

Versand: 4. Oktober 2018